

## Festreglement IMF 2024 (Innerschweizer Musikfest 2024)

Der Zuger Blasmusikverband vertritt die Patronatsverbände:

- BLASMUSIKVERBAND URI BVUri
- SCHWYZER KANTONAL MUSIKVERBAND SKMV
- UNTERWALDNER MUSIKVERBAND UMV
- ZUGER BLASMUSIK VERBAND ZBV

Für die Durchführung eines Innerschweizer Musikfestes (IMF) sind folgende Dokumente massgebend:

1. Reglement für das IMF
2. Juryreglement für das IMF entspricht dem Reglement des SBV
3. Organigramm Organisationskomitee

Diese Dokumente regeln die Verbindlichkeiten. Die Punkte 2 - 3 sind in separaten Unterlagen festgehalten. Bei den Mitgliedsverbänden beim Schweizer Blasmusikverband SBV sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Form gebraucht.

### I. Sinn, Zweck und Ziel / Zulassungsbestimmung

Aufgrund der besonderen Situation in den patronatsgebenden Innerschweizer Kantonen, welche aufgrund der Anzahl Mitgliedssektionen in den wenigsten Fällen ein selbstständiges Musikfest durchzuführen können, haben sich die Patronatsverbände (siehe oben) entschlossen, ein gemeinsames Musikfest durchzuführen.

Ausser der Pflege und Förderung der Blasmusik liegen dem Innerschweizer Musikfest folgende Zielsetzungen und Zulassungsbestimmungen zugrunde:

- 1.1 Kundgebung des vielfältig geprägten schweizerischen Blasmusikwesens;
- 1.2 Setzen von Massstäben und Aufzeigen der Entwicklung der Blasmusik;
- 1.3 Standortbestimmung für die Vereine durch die Teilnahme an den Wettspielen;
- 1.4 Stärkung von Ansehen und Anerkennung sowie vermehrte Verbreitung der Blasmusik in der Öffentlichkeit;
- 1.5 Stärkung der Solidarität unter Musikantinnen und Musikanten.
- 1.6 Zur Teilnahme an einem Innerschweizer Musikfest berechtigt sind:
  - 1.6.1 Blasmusikvereine, welche einem Mitgliedsverband des SBV angehören und die statutarischen und finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SBV und der SUISA über diesen Verband erfüllt haben;
  - 1.6.2 Jugendmusiken.
  - 1.6.3 Blasmusikvereine aus dem Ausland, wenn sie einem Landes-Dachverband angehören.
  - 1.6.4 Spielgemeinschaften sind teilnahmeberechtigt.
    - Gesuch für Anmeldung als "Spielgemeinschaft Verein X/Verein Y".
    - o Können sich bilden, wenn ein Verein alleine nicht spielfähig ist.



## **II. Ablauf des Festes**

- 2.1 Der Organisator bestimmt zusammen mit der ZBV-Verbandsbehörde das Datum der Festdurchführung.
- 2.2 Die Verbandsbehörde des ZBV bestimmt mit der Ausschreibung des Festes, welche Klassen und Besetzungstypen an welchem Tag spielen.
- 2.2 Der Spielplan für die Wettspiele wird vom örtlichen Musikkomitee aufgestellt und dem Ressortleiter Musik des ZBV zur Genehmigung unterbreitet.

## **III. Einteilung der Vereine nach Sparten, Klassen/Stufen und Besetzungstypen**

- 3.1 Die Vereine können sich einzeln für folgende Sparten, Klassen/Stufen und möglichen Besetzungstypen anmelden. Ein Verein kann sich demzufolge auch ausschliesslich für die Teilnahme in nur einer Sparte anmelden; z.B. nur Teilnahme an der Parademusik.
  - 3.1.1 Sparten
    - o Konzertmusik (Musikfest-Modus)
    - o Konzertvortrag (Musiktag-Modus)
    - o Platzkonzert (Freier Vortrag-Modus)
    - o Parademusik
  - 3.1.2 Klassen/Stufen
    - o In der Konzertmusik, gemäss Wettstückliste des SBV
      - Höchstklasse
      - 1. Klasse Jugendmusik: Höchststufe
      - 2. Klasse Jugendmusik: Oberstufe
      - 3. Klasse Jugendmusik: Mittelstufe
      - 4. Klasse Jugendmusik: Unterstufe
    - o Im Konzertvortrag (ohne Klassierung und Rangierung)  
frei zu wählendes Programm von max. 20 Minuten
    - o In der Parademusik
      - Traditionelle Parademusik
      - Parademusik mit Evolutionen
  - 3.1.3 Besetzungstypen
    - o In der Konzertmusik
      - Harmonie
      - Brass Band
    - o Im Konzertvortrag
      - Harmonie
      - Brass Band
- 3.2 Die Zugehörigkeit eines Vereines richtet sich nach seiner eigenen gewählten Klasse oder Stufe.



### 3.2.1 Konzertmusik/Musikfest-Modus

Der Verein wählt ein Selbstwahlstück aus der Klasse oder der nächsthöheren Klasse aus, in welcher er teilnehmen will. Massgeblich ist die Wettstückliste des SBV vom Jahr vor dem IMF oder die auf der Website des SBV veröffentlichte Wettstückliste, gültig am 31. Dezember des Jahres vor dem IMF.

Das Aufgabestück ist jeweils vor dem Selbstwahlstück vorzutragen.

Aufgabestück und Selbstwahlstück werden jeweils von verschiedenen Juryteams beurteilt (siehe 6.2).

### 3.2.2 Konzertvortrag/Musiktag-Modus

Der Verein wählt die Stufe aus, in welcher er teilnehmen will mit einem frei gewählten Konzertvortrag.

### 3.3 Auf dem Anmeldeformular gibt jeder Verein bekannt, welcher Sparte, welcher Klasse oder Stufe und welchem Besetzungstyp er angehört. Ein Wechsel der angemeldeten Sparte/Klasse/Stufe ist bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem IMF möglich.

## **IV. Musikalische Aufführungen**

### 4.1 Die musikalischen Vorträge an einem Innerschweizer Musikfest bestehen:

in der Sparte Konzertmusik aus:

- a) einem Aufgabestück
- b) einem Selbstwahlstück (siehe 3.2.1)

in der Sparte Konzertvortrag aus:

- a) einem frei gewählten Konzertprogramm

in der Sparte freiwillige Parademusik:

- a) bei der traditionellen Parademusik aus einem Parademusikstück
- b) Parademusik mit Evolutionen ist die Stückzusammensetzung frei wählbar

### 4.2 Für die Selbstwahlstücke in der Konzertmusik, ist die auf der Website des SBV veröffentlichte Wettstückliste verbindlich (siehe 3.2.1).

Eine Klassierung neuer Selbstwahlstücke durch den ZBV ist nicht vorgesehen. Die Wettstückliste des SBV gilt als abschliessend.

### 4.3 Die Aufgabestücke werden vom Ressort Musik des ZBV bestimmt. Diese werden 10 Wochen vor dem Fest an die Teilnehmer versandt.



## **V. Experten / Jury**

- 5.1 Die ZBV-Verbandsleitung wählt mit dem Ressortleiter Musik des ZBV die Experten. Alle Modalitäten für die Verpflichtung dieser Experten werden in einem Vertrag geregelt.
- 5.2 Als Experten sind ausgewiesene und qualifizierte Musiker sowie Dirigenten zu bestimmen, die mit dem Blasmusikwesen vertraut sind.
- 5.3 Dirigenten dürfen keinesfalls als Juroren in derselben Kategorie eingesetzt werden, in welcher sie mit einem eigenen Verein am Fest konkurrieren.
- 5.4 Die Experten dürfen nach erfolgter Wahl in den ihnen zugeteilten Kategorien weder an Proben, Vorbereitungskonzerten, noch in anderer Weise, konkurrierende Vereine beraten.
- 5.5 Die Namen der Experten werden in den Publikationen bekannt gegeben und zwar getrennt nach Konzert- und Parademusik.
- 5.6 Jeder Jury wird ein Jury-Sekretär zugeteilt.
- 5.7 In den Publikationen und auf der Rangliste werden die verschiedenen Jurys mit Jury A, Jury B usw. bezeichnet.
- 5.8 Das Ressort Musik des ZBV bestimmt die Zusammensetzung der verschiedenen Jurys und den jeweiligen Vorsitzenden.
- 5.9 Die Entschädigung der Experten richtet sich nach dem gültigen Tarif "Honoraransätze für die Jury". Taggeld, Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisespesen der Experten (Bahnbillet 1. Klasse) gehen zu Lasten des Organisators.

Das gesamte Vertrags- und Rechnungswesen mit den Experten (Honorare und Reisespesen) wird durch den Organisator ausgeführt. Die Hotels werden durch den Organisator bezahlt.

Die Begleichung des Honorars erfolgt nach entsprechender Kontrolle unmittelbar nach dem Festwochenende ausschliesslich per Bank- oder Post-Überweisung.

- 5.10 Vor Beginn der Wettspiele findet zur allgemeinen Orientierung und zur Besprechung der Modalitäten der Jurierung je eine obligatorische Sitzung sämtlicher Experten für Konzert- und Parademusik, zusammen mit dem Ressortleiter Musik des ZBV und dem Präsidenten des IMF-organisierenden Musikkomitees, statt. Hierzu werden auch weitere Vertreter der ZBV Verbandsbehörden zugelassen.



## **VI. Beurteilung**

- 6.1 Die Beurteilung der Vorträge erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Diese Kriterien sind im Jury-Reglement aufgezeigt.
- 6.2 In der Konzertmusik werden Aufgabestück und Selbstwahlstück in dieser Reihenfolge vor zwei verschiedenen Jurys im gleichen Konzertlokal vorgetragen und getrennt beurteilt, wobei die beiden Jurys nicht miteinander kommunizieren dürfen.  
Die Vorträge im Konzertvortrag werden durch eine Jury bewertet.
- 6.3 Die Vorträge werden mit Punkten bewertet. Massgebend für die Beurteilung und Benotung ist das Juryreglement.
- 6.4 Das Urteil der Experten ist endgültig und kann nicht angefochten werden.
- 6.5 Die erreichten Punktzahlen werden unmittelbar nach dem Vortrag beider Werke bekannt gegeben.  
Zusammen mit der Rückgabe der eingereichten Partituren erhalten die Vereine ein Doppel des Bewertungsblattes.

## **VII. Rangierung / Rangliste**

- 7.1 Die Konzertmusik-Rangliste enthält für jeden Verein:
  - a) die erreichte Punktzahl für das Aufgabestück
  - b) die erreichte Punktzahl für das Selbstwahlstück
  - c) die Schlussnote für die Konzertmusik
- 7.2 Der Konzertvortrag unterliegt keiner Rangliste:
  - a) es findet direkt nach der Aufführung ein Jurygespräch statt
- 7.3 Die Parademusik-Rangliste enthält die erreichte Schlussnote im Parademusikwettbewerb
- 7.4 Massgeblich für die Rangierung ist:
  - a) bei der Konzertmusik die Schlussnote aus Aufgabe- und Selbstwahlstück. Bei Punktegleichheit entscheidet die Punktzahl des Aufgabestückes.
  - b) bei der Parademusik die erreichte Schlussnote im Parademusikwettbewerb (ohne Klasseneinteilung). Pro Tag werden zwei Ranglisten erstellt (Traditionelle Parademusik und Parademusik mit Evolutionen).
- 7.5 Die Ranglisten werden vom Rechnungsbüro des Organisators erstellt.

## **VIII. Berichterstattung**

- 8.1 Die teilnehmenden Vereine erhalten nach dem Fest, zusammen mit dem Diplom und der Rangliste, die Partituren mit den handschriftlichen, unredigierten Notizen der Juroren.



## **IX. Pflichten der teilnehmenden Vereine**

- 9.1 Die am Fest teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, sich den Anordnungen der ZBV-Verbandsbehörde und des Organisers zu unterziehen, sowie die Bestimmungen der Statuten des ZBV und des Reglements für das Innerschweizer Musikfest zu befolgen.  
Der Anmeldeschluss zur Festteilnahme wird von der ZBV-Verbandsleitung festgelegt.
- 9.2 Die teilnehmenden Vereine erhalten vom Festveranstalter eine Rechnung.  
Bis zum 31. Dezember des Jahres vor dem IMF ist ein Drittel des Festkartenpreises zur Zahlung fällig. Erst nach Eingang dieser ersten Zahlung gilt die Anmeldung als definitiv. Bis zum 31. März des Festjahres ist die Schlusszahlung zu leisten. Erst nach Eingang dieser Schlusszahlung ist der Verein definitiv zur Teilnahme am Fest zugelassen.
- 9.3 Zwei Monate vor dem Fest ist das definitive Mitgliederverzeichnis (Nominativetat) an das Musikkomitee des Organisers zu senden.
- 9.4 Spätestens bis zum 31. Januar vor dem Fest sind, gemäss Weisung der ZBV-Verbandsleitung, die genauen Angaben über das Selbstwahlstück in der Konzertmusik, das Selbstwahlprogramm im Konzertvortrag und der Parademarsch (Titel, Komponist, Bearbeiter) bekannt zu geben.
- 9.5 Bis zum 31. Januar vor dem Fest sind dem Musikkomitee des Organisers die Partituren/Direktionsstimmen wie folgt einzureichen:
  - 9.5.1 Konzertmusik:
    - o Je drei Original-Partituren des Selbstwahlstückes mit durchgehender Takt Nummerierung.
  - 9.5.2 Konzertvortrag:
    - o von sämtlichen Stücken (auch wenn nur Teile davon zur Aufführung kommen) je eine Originalpartitur mit durchgehender Takt Nummerierung.
  - 9.5.3 Traditionelle Parademusik:
    - o Je drei Original-Partituren/Direktionsstimmen mit durchgehender Takt Nummerierung
- 9.6 Die Aufgabenstücke der Konzertmusik werden den teilnehmenden Vereinen auf ihre Rechnung 10 Wochen vor dem Festwochenende zugestellt. In Rechnung gestellt werden auch die benötigten 3 Jury-Partituren.
- 9.7 Für jeden Mitwirkenden besteht die Pflicht eine Festkarte zu lösen.
- 9.8 Für Vereine, die ihre Anmeldung zurückziehen, verfällt die erste Drittelzahlung zugunsten der entstandenen Kosten zuhanden des Organisers.
- 9.9 Versicherungen sind Sache der Vereine. Dazu gehören insbesondere
  - o Personen
  - o Instrumente
  - o Transporte usw.
- 9.10 Die Vereine reichen bis spätestens 31. Januar des Festjahres einen Bühnenplan ein.



## **X. Festorganisation / ZBV-Verbandsbehörde**

- 10.1 Die Organisation und Durchführung des Innerschweizer Musikfestes erfolgt aufgrund der Bestimmungen in den Statuten des ZBV und im «Reglement für das Innerschweizer Musikfest», sowie auf den auf der Titelseite dieses Reglements aufgeführten Unterlagen.
- 10.2 Der Organisator setzt ein Organisationskomitee ein, das sich in allen Angelegenheiten, welche Statuten und Reglemente betreffen, mit der ZBV-Verbandsbehörde in Verbindung setzt.
- 10.3 Zwei Vertreter der ZBV-Verbandsleitung haben Einsitz im Organisationskomitee wovon ein Vertreter im engeren OK. Der Ressortleiter Musik des ZBV hat Einsitz im Musikkomitee des Organisators.

Gemeinsam mit der ZBV-Verbandsbehörde sind im speziellen folgende Punkte zu beachten:

- o Bestimmen der Festdaten;
  - o Einladen der Vereine zur Festteilnahme;
  - o Einladen der Ehrengäste;
  - o Festlegen des Festkartenpreises;
  - o Genehmigung der Vorschläge für Auszeichnungen / Diplome
  - o Begutachtung und endgültige Abnahme der Lokalitäten für die Wettspiele und Vorproben sowie die Bestimmung der Parademusikstrecken;
  - o Rekrutierung des Hilfspersonals für die Jurierung;
  - o Organisation des Rechnungsbüros bzw. des EDV-Zentrums;
  - o Drucklegung und Beschriftung der Bewertungsblätter auf Kosten des Organisators.
  - o Organisation der Aufnahmen in Konzertlokalen/Jurygespräch
- 10.4 Die Fahndelelegationen der Verbandsmitglieder nehmen am Fahnenakt/Rangverkündigung am Innerschweizer Musikfest teil. Die Organisation obliegt dem Organisator, in Zusammenarbeit mit einem Mitglied der ZBV-Behörde. Die Verbandsmitglieder erhalten für ihre Delegationen auf Kosten des Organisators je drei Festkarten.
  - 10.5 Die Kosten für die Beschaffung der Bewertungsblätter, Auszeichnungen, Diplome, Festabzeichen und Festkarten werden vom Organisator übernommen.
  - 10.6 Die Kosten für Festkarten, Festabzeichen und Verpflegung der ZBV-Verbandsbehörde, der ZBV Ehrenmitglieder und der von der ZBV-Verbandsleitung bestimmten Gäste werden zu einem reduzierten Preis (Selbstkosten) durch den ZBV getragen.
  - 10.7 Der Organisator führt das IMF auf eigene Rechnung durch.
  - 10.8 Von den musikalischen Vorträgen dürfen im Rahmen der offiziell abgeschlossenen Verträge Bild- und Tonaufnahmen zur Weiterverwertung (Wiedergabe, Weiterverbreitung) gemacht werden. Mit der Anmeldung zum IMF anerkennen die Teilnehmer alle durch das OK IMF und/oder ZBV-Verbandsleitung abgeschlossenen Verträge über Bild- und Tonaufnahmen. Alle diesbezüglichen Bild- und Tonrechte gehen dabei an das OK IMF und/oder den ZBV.



## **XI. Musikalischer Bereich**

- 11.1 Das Ressort Musik des ZBV ist im Rahmen der Statuten und Reglemente zuständig für alle Belange, welche die Konzertmusik, die Konzertvorträge und die Parademusik betreffen.
- 11.2 Zusammen mit der ZBV-Verbandsleitung behält sich das Ressort Musik des ZBV das Recht vor, eventuell für die Teilnehmer verbindliche Auslosungen vorzunehmen.
- 11.3 Das Ressort Musik des ZBV entscheidet über die Eignung und Abnahme der Lokalitäten für die Wettspiele und Vorproben sowie die Strassen und Plätze für die Parademusik.
- 11.4 Das Ressort Musik des ZBV bestimmt die erforderlichen Aufgabestücke. Auf den Einsatz von Spezialinstrumenten ist Rücksicht zu nehmen. Sie veranlasst deren Verlag und sorgt für einen termingerechten Versand an die teilnehmenden Vereine. Offerten für den Druck der Partituren sowie deren Herausgabe sind der ZBV Verbandsleitung frühzeitig vorzulegen.
- 11.5 Das Ressort Musik des ZBV bestimmt abschliessend, welche Perkussionsinstrumente in den einzelnen Wettspiellokalen zur Verfügung gestellt werden müssen.
- 11.6 Der Präsident des organisierenden Verbands orientiert periodisch die Präsidenten der Patronatsgeber.
- 11.7 Der Ressortleiter Musik des ZBV orientiert periodisch die Musikkommissions-Präsidenten der Patronatsgeber.

## **XII. Kantonalfahnen (BVUri, SKMV, UMV, ZBV)**

- 12.1 Der Empfang der Kantonalfahnen wird in Absprache zwischen dem Fest-Organisator und der ZBV Verbandsbehörde organisiert.
- 12.2 Der Einsatz der Kantonalfahnen ist im Fahnenreglement der einzelnen Verbände festgehalten.

## **XIII. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Mit der Anmeldung zum IMF werden die erwähnten Dokumente, insbesondere das Reglement für das IMF und das Juryreglement für das IMF, sowie der Spielplan anerkannt. Nicht-Einhaltung annulliert automatisch die Anmeldung.
- 13.3 Bei allen nicht in diesem Reglement und in den auf der Titelseite aufgeführten Dokumenten festgehaltenen Punkten entscheidet die ZBV-Verbandsleitung endgültig.
- 13.4 Das vorliegende Reglement für das IMF und die Ausführungsbestimmungen sowie die weiteren Dokumente sind aufgrund der ersten Ausführung des 1. Innerschweizer Musikfestes IMF 2019 neu dokumentiert, für das 2. IMF 2024 angepasst und aus den Reglementen des Schweizer Blasmusikverbandes SBV, Ausführung 14. April 2018 anlässlich der DV in Arosa abgeleitet worden.

Baar, 17. Januar 2023

### **Stellvertretend für die Patronatsverbände**

Der Präsident ZBV:



Markus Maurer

Der Leiter Ressort Musik ZBV:



Roland Hürlimann